



Entwurf Praxisanpassungen revMWSTG

Thema: Reisebüros

MWST-Infos 04 Steuerobjekt, 06 Ort der Leistungserbringung, 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen, 14 Bezugsteuer sowie MWST-Branchen-Infos 12 Reisebüros, Kur- und Verkehrsvereine, 20 Bildung und 23 Kultur

Hinweis:

Entwurf vom 29.10.2024 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Links auf die Ziffern innerhalb der MWST-Info funktionieren aufgrund der Veränderungen im Aufbau der Publikation zum Teil noch nicht oder sind fehlerhaft.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter den folgenden Links zu finden:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/06>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/09>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/14>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/12>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/20>
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/23/7-7.6-7.6.7>

Abkürzungen

[revMWSTG](#) = Teilrevidiertes Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

[revMWSTV](#) = Teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung

weitere [Abkürzungen und Akronyme](#)

Anpassungen aufgrund der MWSTG-Revision

- *[Art. 8 Abs. 2 Bst. b revMWSTG](#): Es werden nur noch Leistungen von Reisebüros und nicht mehr jene von Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen umfasst, wobei sich der Ort der weiterverkauften Reiseleistungen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen nach dem Erbringerortsprinzip richtet.*
- *[Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 revMWSTG](#): Neu von der MWST ausgenommen sind die durch inländische und ausländische Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen; ausländische Reisebüros werden somit nicht im Inland steuerpflichtig, wenn sie Reisen im Inland organisieren.*
- *[Art. 29 Abs. 1^{ter} revMWSTG](#): Der Vorsteuerabzug für von Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros ist möglich, sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt werden.*

MWST- Branchen-Info 12 Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine (die Anpassungen sind nicht im Korrekturmodus).

Teil A Reisebüros

1 Verwendete Begriffe

• **Reisebüros**

Unter dem Begriff Reisebüro werden Unternehmen verstanden, deren Hauptzweck es ist, Reiseleistungen einzukaufen und im eigenen Namen anzubieten und bei denen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes aus dem Weiterverkauf von zugekauften Reiseleistungen stammen.

Bei Unternehmen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen ist auf die zu erwartenden Umsätze der folgenden zwölf Monate abzustützen. Beträgt der Anteil aus dem Weiterverkauf von zugekauften Reiseleistungen bei Beginn der Steuerpflicht oder bei Aufnahme dieser Tätigkeit 50 % oder weniger, gilt das Unternehmen nicht als Reisebüro. Nimmt der Anteil dieser Umsätze anschliessend zu, so gilt das Unternehmen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Grenze erstmalig überschritten wird, als Reisebüro, sofern zu erwarten ist, dass diese auch im Folgejahr überschritten wird.

Ein Unternehmen gilt nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht mehr als Reisebüro, in welchem der Anteil dieser Umsätze die Grenze unterschreitet und zu erwarten ist, dass diese auch im Folgejahr nicht mehr erreicht wird.

In der Regel nicht als Reisebüro gelten:

- Hotels, die eigene Beherbergungsleistungen zusammen mit zugekauften Leistungen im Bereich des Personentransports oder der Freizeit (Bergbahn- oder Skitickets, Eintritte zu kulturellen Veranstaltungen, usw.) anbieten;
- Buchungsplattformen für übrige touristische Leistungen (z. B. Stadtführungen) und gastgewerbliche Leistungen (z. B. Lieferdienste);
- Unternehmen und Plattformen, die Reiseleistungen lediglich vermitteln und nicht im eigenen Namen erbringen.

• **Reiseleistungen**

Um Reiseleistungen handelt es sich, wenn ein Unternehmen ein **Bündel von weiterverkauften Einzelleistungen** erbringt, welches für dieselbe Reise zumindest eine Beherbergungs- oder Beförderungsleistung enthält. Als Bestandteile einer Reiseleistung kommen beispielsweise in Betracht:

- Personenbeförderungsleistungen zu den einzelnen Reisezielen;
- Transferleistungen;
- Beherbergungsleistungen;
- Gastgewerbliche Leistungen;
- Betreuung durch Reiseleiter;
- Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, Sport- und sonstige Animationsprogramme, Landausflüge);
- Eintrittsbillette (z. B. Museum, Kino, Kultur- und Sportveranstaltungen).

• **Vermittlung**

Unter Vermittlung wird im Rahmen dieser Publikation das Handeln als direkter Stellvertreter im Sinne von [Artikel 20 Absatz 2 MWSTG](#) verstanden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Grundsätze der Besteuerung von Reisebüroleistungen

2.1 Allgemeines

Durch Reisebüros weiterverkaufte Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros gelten nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) als an dem Ort erbracht, an dem das Reisebüro den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat.

Unter den mit weiterverkauften Reiseleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen des Reisebüros fallen Eigenleistungen eines Reisebüros, die als Nebenleistung erbracht werden. Dies können beispielsweise Bearbeitungs- oder Betreuungsleistungen sein.

Reisebüros mit Sitz im Inland müssen die durch sie weiterverkauften Reiseleistungen – welche gemäss [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) sowohl für Inlands- als auch für Auslandsreisen als im Inland erbracht gelten – nicht versteuern, da solche Reiseleistungen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.

Damit die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) Anwendung findet müssen die folgenden Punkte **kumulativ** erfüllt sein:

- Bei der Leistungserbringerin handelt es sich um ein **Reisebüro**;
- bei den Leistungen handelt es sich um **Reiseleistungen**;
- es handelt sich um **weiterverkaufte** Leistungen.

Die Eigenleistungen der Reisebüros die nicht Nebenleistungen der weiterverkauften Reiseleistungen sind ([Ziff. 5](#)) fallen weder unter [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#), noch unter die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#).

Als Inland gilt das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen und Teile des Flughafens Euroairport Basel-Mülhausen-Freiburg) sowie – soweit es sich um Dienstleistungen handelt – das Gebiet der bündnerischen Talschaften Samnaun und Sampuoir. In Bezug auf Lieferungen von Gegenständen gelten Samnaun und Sampuoir als Ausland.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 und 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2 Vorsteuerabzug

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Werden Reiseleistungen im Ausland «bewirkt oder genutzt», berechtigen die für die Erbringung dieser Leistungen nötigen Aufwendungen zum Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1^{ter} MWSTG](#)).

Eine Leistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn der Leistungsort nach [Art. 7 bzw. 8 MWSTG](#) im Ausland läge, würde die Leistung nicht durch ein Reisebüro weiterverkauft (nicht abschliessende Aufzählung).

- Eine Personenbeförderungsleistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn sich die zurückgelegte Strecke im Ausland befindet (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#)).

- Eine Beherbergungsleistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn das Grundstück bzw. z. B. der Beherbergungsbetrieb im Ausland gelegen ist (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)).
- Eine gastgewerbliche Leistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn sie tatsächlich im Ausland erbracht wird (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)).
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Leistungen, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen gelten als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn diese Tätigkeiten tatsächlich im Ausland ausgeübt werden (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).
- Betreuungsleistungen durch Reiseleiter gelten dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn die Tätigkeiten tatsächlich im Ausland ausgeführt werden (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 und 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.3 Steuerbefreiung bei zugekauften Leistungen

([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG](#))

Von der Steuer befreit sind im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt.

Die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) hat Vorrang vor der Steuerbefreiung.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 Kombinationen von Leistungen

☞ Informationen zu Mehrheit von Leistungen bzw. zur 70/30 %-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

4 Rechnungsstellung

☞ Informationen zur Rechnungsstellung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

5 Eigenleistungen und nicht als Bündel weiterverkaufte Leistungen

Von Reisebüros erbrachte Eigenleistungen, die nicht als mit den weiterverkauften Reiseleistungen zusammenhängende Dienstleistungen gelten ([☞ Ziff. 2.1](#)) und nicht als

Bündel weiterverkaufte Leistungen, unterliegen nicht der Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#). Auch richtet sich der Leistungsort nicht nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#). Diese Leistungen sind nach ihrer Art einzeln zu qualifizieren.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 und 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.1 Vermietung von Beförderungsmitteln inkl. Mietwagen

☞ Informationen zur Vermietung von Beförderungsmitteln können der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#) entnommen werden.

5.2 Personenbeförderungsleistungen

5.2.1 Grundsätzliches

☞ Informationen zu Personenbeförderungsleistungen können den [MWST-Branchen-Infos Transportwesen](#) sowie [Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs](#) entnommen werden.

5.2.2 Luftverkehr

☞ Informationen zum Luftverkehr können der [MWST-Branchen-Info Luftverkehr](#) entnommen werden.

5.2.3 Eisenbahnverkehr

☞ Informationen zum Eisenbahnverkehr können der [MWST-Branchen-Info Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs](#) entnommen werden.

5.2.4 Busverkehr

☞ Informationen zum Busverkehr können der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#) entnommen werden.

5.3 Beherbergungs- und gastgewerbliche Leistungen

☞ Informationen zu Beherbergungs- und gastgewerbliche Leistungen können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

5.4 Kulturelle Leistungen

☞ Informationen zu kulturellen Leistungen können der [MWST-Branchen-Info Kultur](#) entnommen werden.

5.5 Sportveranstaltungen

 Informationen zu Sportveranstaltungen können der [MWST-Branchen-Info Sport](#) entnommen werden.

5.6 Versicherungsschutz für Reisende

Bietet das Reisebüro anlässlich des Verkaufs einer Reise seinem Kunden auch eine Versicherung an (z. B. Annullierungskosten-, Reisezwischenfall-, Reisegepäck-, Vollkasko- oder Assistanceversicherung), ist das Entgelt nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstabe a oder d MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, sofern:

- Das Reisebüro den Versicherungsschutz im eigenen Namen (für eigene oder fremde Rechnung) anbietet (Bst. a: Versicherungsprämie); oder
- das Reisebüro den Versicherungsschutz als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler anbietet (Bst. d: Vermittlungsprovision).

Eine freiwillige Versteuerung (Option) dieser Leistungen ist nach den Bestimmungen von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) nicht möglich. Unabhängig davon, ob diese Leistungen im In- oder Ausland erbracht werden, ist auf den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung solcher Versicherungsleistungen eine Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung vorzunehmen.

Erhält die steuerpflichtige Person vom Versicherer Entschädigungen, ohne dass ein Vertragsverhältnis als Versicherungsvertreter besteht, handelt es sich mehrwertsteuerrechtlich um das Entgelt für eine Dienstleistung im Sinne des Überlassens von Informationen bzw. Zuführen von Kunden (*finder's fees*). Solche Dienstleistungen sind grundsätzlich steuerbar. Sie gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger (Versicherungsgesellschaft) seinen Geschäftssitz hat.

5.7 Visa-Gebühren

Visa-Gebühren werden von ausländischen Konsulaten im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erhoben. Diese Leistungen der Konsulate werden nicht von der MWST erfasst. Die separate Weiterverrechnung der Visagebühr an den Reisenden muss daher vom Reisebüro nicht versteuert werden.

Wird zusätzlich zur Visagebühr noch ein Bearbeitungszuschlag erhoben, ist dieser zum Normalsatz steuerbar. Die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Reiseleistung handelt. Auch die Kombinationsregelung nach [Ziffer 3](#) ist nicht anwendbar, da es sich bei den Visagebühren um Mittelflüsse handelt, die nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.8 Inländische Kurtaxen

Die Kurtaxen der inländischen Beherbergungsbetriebe bzw. Tourismusorganisationen zählen, sofern die Verrechnung ohne Zuschlag erfolgt, nicht zum steuerbaren Entgelt. Sie sind aber in den Rechnungen separat auszuweisen ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

 Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

5.9 Verkäufe von Gegenständen, unentgeltliche Zuwendungen (Give aways) und Reisedokumentationen

Die von Reisebüros erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen (z. B. DVD, Souvenirs, Bücher oder Stadtpläne) im Inland unterliegen der MWST

- zum reduzierten Steuersatz, wenn es sich um Druckerzeugnisse im Sinne des MWSTG handelt ([Art. 50 ff. MWSTV](#));
- zum Normalsatz in den übrigen Fällen.

Der Verkauf von Gegenständen im Ausland oder ins Ausland stellt eine Leistung im Ausland dar oder ist von der Steuer befreit (mit Anspruch auf Vorsteuerabzug), wenn die Auslandlieferung bzw. die Ausfuhr der Gegenstände buch- und belegmässig nachgewiesen ist.

Für *Give aways* bis zu einem Warenwert von 500 Franken pro Empfänger und pro Jahr wird gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#) ein unternehmerischer Grund ohne weiteres vermutet. Vorsteuern hierfür dürfen in Abzug gebracht werden. Übersteigen die unentgeltlichen Abgaben jedoch diesen Wert, ist zu prüfen, ob allenfalls eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch vorzunehmen ist.

 Weitere Einzelheiten dazu können den [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Privatanteile](#) entnommen werden.

Gleich zu behandeln wie die unentgeltlichen Zuwendungen sind die im Preis der Reise enthaltenen Reisedokumentationen. Werden diese jedoch separat in Rechnung gestellt, kommen die Bestimmungen über den Verkauf von Gegenständen zur Anwendung.

5.10 Abtretung von Kontingenten (Einzelne oder ein Mehrfaches davon)

- **Abtretung von Kontingenten im Flugzeug**
Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Beförderungskapazitäten im Flugzeug an ein anderes Reisebüro, gilt diese Leistung als Beförderung; sie ist bei Flügen im Ausland oder bei grenzüberschreitenden Flügen von der Steuer befreit ( [MWST-Branchen-Info Luftverkehr](#)).
- **Abtretung von Kontingenten im Bus**
Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Beförderungskapazitäten im Bus an ein anderes Reisebüro, gilt diese Leistung als Beförderung; sie ist von der Steuer befreit, wenn die Strecke überwiegend über ausländisches Gebiet führt ( [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#)).
- **Abtretung von Kontingenten im Hotel**
Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Hotelkapazitäten an ein anderes Reisebüro, so ist diese Leistung gleich wie die Beherbergung selbst zu behandeln, d. h. steuerbar zum Sondersatz im Inland, nicht der Steuer unterliegend im Ausland ( [Ziff. 5.3](#)).

5.11 Geschäftsreisen (Business Travel)

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die übrige Reisebranche. Im Bereich Geschäftsreisen kommen jedoch teilweise unterschiedliche Abrechnungsmodelle zum Einsatz wie beispielsweise eine *Open Book* Vereinbarung oder *Kick Backs*. Für die korrekte steuerliche Abwicklung wird empfohlen, solche Abrechnungsmodelle der ESTV zur Prüfung vorzulegen.

5.12 Werbefahrten

Eine Werbefahrt liegt vor, wenn bei einem als Reise gestalteten Anlass nicht die Reise, sondern die Werbung, die Verkaufsförderung usw. im Vordergrund stehen.

In diesem Fall versteuert der inländische Veranstalter (d. h. das Unternehmen, welches die Werbung, Verkaufsförderung usw. bezweckt) das vom Kunden erhaltene Entgelt nach den Bestimmungen von [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#).

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn der Veranstalter im Verlauf des Anlasses im eigenen Namen Gegenstände oder Dienstleistungen zum Kauf anbietet oder vorführt (verwendet); und
- dies für den Teilnehmer des Anlasses beispielsweise aufgrund von Inseraten oder Prospekten, in welchen der Anlass angeboten wird, erkennbar ist; und
- die Kosten des Anlasses teilweise über den Verkaufserlös bzw. das Werbebudget des Veranstalters gedeckt werden.

Bbeauftragt der Veranstalter einen Dritten mit der Durchführung eines solchen Anlasses, ist bei diesem zu prüfen, ob die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) zur Anwendung kommt.

Beispiel

Ein inländischer Haushaltgerätehersteller bietet eine Busreise ins benachbarte Ausland an. Während der Busreise haben die Teilnehmer die Möglichkeit, die im Rahmen einer Vorführung angebotenen Produkte des Herstellers zu bestellen. Die Reiseteilnehmer bezahlen für den Ausflug einen nicht kostendeckenden Beitrag. Für den Haushaltgerätehersteller steht die Verkaufsförderung im Vordergrund. Für die Bestimmung des Leistungsortes der Unkostenbeiträge für die Busreise ist [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) und für die allfälligen Verkaufserlöse der Produkte [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) anzuwenden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6 Bemessungsgrundlage

6.1 Grundsätzliches

Die MWST wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.2 Bemessung des Entgelts in besonderen Fällen

- **Zahlungen für Annullierungen**

Die Zahlungen von Kunden für Annullierungen (z. B. *no show*-Zahlungen) gelten als echter Schadenersatz. Sie stellen beim Reisebüro ein Nicht-Entgelt gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG](#) dar. Der Empfang solcher Zahlungen führt nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

- **Kreditkartenkommissionen**

Die Kreditkartenkommissionen gelten nicht als Entgeltsminderung ([Art. 46 MWSTV](#)). Sie dürfen deshalb nicht vom Umsatz in Abzug gebracht werden.

- **Belege in ausländischer Währung**

Beträge auf Belegen in ausländischer Währung sind in Schweizer Franken umzurechnen.

☞ Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

- **Belege im Zusammenhang mit Kryptocoins/-token**

Entgelte in Kryptocoins/-token (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#)) sind zusätzlich in einer gesetzlichen (in- oder ausländischen) Währung in Rechnung zu stellen.

☞ Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

- **Gutscheine**

Die Verkäufe von Wertgutscheinen sind ungeachtet der Abrechnungsart erst im Zeitpunkt der Einlösung zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert der verkauften Leistung.

Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Wertgutscheinen tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Bei Leistungsgutscheinen gilt das Entgelt dagegen bereits im Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheines als vereinnahmt. Die Steuer ist in diesem Zeitpunkt abzurechnen ([Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

☞ Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

- **Leistungen an eng verbundene Personen und an das eigene Personal**

Grundsätzlich ist die Steuer vom empfangenen Entgelt zu berechnen. Erfolgt die Leistungserbringung zu Vorzugskonditionen, gilt

- bei Leistungen an eng verbundene Personen als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde;
- bei Leistungen des Arbeitgebers an das Personal (inkl. mitarbeitende eng verbundene Personen), die im Lohnausweis zu deklarieren sind, als Entgelt der Wert, welcher auch für die direkte Bundessteuer massgebend ist.

☞ Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

- **Verrechnungen mit Gegenleistungen**

Die Gegenleistung eines Leistungsempfängers muss nicht in einer Geldzahlung erfolgen.

Auch jede andere geldwerte Leistung ist Entgelt, so beispielsweise die Hingabe von Gegenständen oder die Verrechnung mit einer Gegenforderung. Wenn Lieferungen oder Dienstleistungen in Verrechnung mit Gegenleistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) abgegolten werden, verbuchen und versteuern beide Vertragspartner den vollen Wert der erbrachten Leistung.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Gegenleistung separate Belege erstellt werden (z. B. gegenseitige Fakturierung).

7 Direkte Stellvertretung

Handelt eine hierzu bevollmächtigte Person (Vertreter) in fremdem Namen und für fremde Rechnung und kann sie nachweisen, dass sie als Stellvertreter handelt, so gilt gegenüber dem Dritten der Vertretene als Leistungserbringer ([Art. 20 Abs. 1 und 2 MWSTG](#)). Der Vertretene muss daher die Leistung, der Vermittler jedoch lediglich seine Provision für die Vermittlung der Leistung versteuern.

Die in fremdem Namen und für fremde Rechnung erzielten Umsätze sowie deren Ablieferung an den Leistungserbringer sollten in den Geschäftsbüchern auf speziellen Durchlaufkonti verbucht.

☞ Informationen zur direkten Stellvertretung können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

8 Reisebüros mit Geschäftssitz im Ausland

Verkauft ein Reisebüro mit Sitz im Ausland zugekaufte Reiseleistungen im Inland, dann gelten diese nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) als im Ausland erbracht und lösen die Steuerpflicht nicht aus. Die Eigenleistungen (☞ [Ziff. 5](#)) fallen weder unter [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#), noch unter die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#). Der Ort dieser Eigenleistungen und der zugekauften Leistungen, die nicht als Reiseleistungen gelten, richtet sich nach [Artikel 7 und Artikel 8 MWSTG](#). Sofern der Ort im Inland liegt und keine Steuerausnahme Anwendung findet, können solche Leistungen die Steuerpflicht der ausländischen Unternehmung auslösen.

Reisebüros mit Sitz im Ausland, welche im Inland nicht steuerpflichtig werden, haben keinen Anspruch auf Vergütung der MWST nach [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#), d. h. die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellte MWST, die sie als solche den Kunden weiterfakturieren, kann nicht vergütet werden ([Art. 153 Abs. 2 MWSTV](#)). Dies gilt unabhängig davon, ob das ausländische Reisebüro im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder als direkter Stellvertreter auftritt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 und 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Option)

9.1 Grundsätzliches

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Der Vorsteuerabzug kann für weiterverkaufte Reiseleistungen im Inland geltend gemacht werden, wenn nach [Artikel 22 Absatz 1 MWSTG](#) optiert wird.

Hingegen ist der Vorsteuerabzug für von Reisebüros weiterverkaufte Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros möglich, sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt werden ([Art. 29 Abs. 1^{ter} MWSTG](#)).

Um Vorsteuerkorrekturen infolge gemischter Verwendung zu vermeiden, kann die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) die meisten von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland freiwillig versteuern (Option). Nach [Artikel 22 Absatz 2 MWSTG](#) ist die Option ausgeschlossen für:

- Leistungen im Versicherungsbereich ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG](#));
- Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG](#));
- Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 119 BGS unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 125 BGS verwendet wird ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG](#)); sowie
- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (Vermietung, Verpachtung oder Verkauf; [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 MWSTG](#)), wenn der Gegenstand vom Empfänger ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll. Als Nutzung für Wohnzwecke im Sinne von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne der Artikel 23 ff. ZGB und/oder für den Wochenaufenthalt. Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (i. d. R. an Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen. Ein Wochenaufenthalt am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort ist in der Regel notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Geeignete Nachweise des Wohnsitzes sind beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung oder -bescheinigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Bei Wochenaufenthalt sind etwa ein Aufenthaltsausweis oder eine Meldebestätigung der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde geeignete Nachweise.

 Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 29 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.2 Merkmale

Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen:

- Der offene Ausweis der Steuer in der Rechnung (z. B. «inkl. 2,6 % MWST» oder «zuzüglich 8,1 % MWST») oder die Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) genügen;

- es ist keine Unterscheidung notwendig, ob der Abnehmer steuerpflichtig ist oder nicht;
- die Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung entfällt (anteilmässig);
- die steuerpflichtige Person kann für jede einzelne Leistung entscheiden, ob sie die Leistung mit oder ohne Steuer in Rechnung stellen bzw. in der MWST-Abrechnung deklarieren will:
 - Rechnungsstellung ohne MWST bzw. Deklaration unter den Ziffern 200 und 230 in der MWST-Abrechnung: Die Leistung bleibt von der Steuer ausgenommen (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug);
 - Rechnungsstellung mit MWST bzw. Deklaration unter den Ziffern 200 und 205 in der MWST-Abrechnung (kumulativ): Für die Leistung wird optiert (mit Anrecht auf Vorsteuerabzug).

 Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

9.3 Option bei Reiseleistungen

Optiert ein Reisebüro für die im Inland bewirkten oder genutzten weiterverkauften Reiseleistungen, kommen die folgenden Steuersätze zur Anwendung:

- Die Option für Beförderungsleistungen, Stadtführungen, gastgewerbliche Leistungen usw. erfolgt zum Normalsatz ([Art. 25 Abs. 1 MWSTG](#));
- die Option für Beherbergungsleistungen erfolgt zum Sondersatz ([Art. 25 Abs. 4 MWSTG](#)).
- die Option für Leistungen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14–16 MWSTG](#) erfolgt zum reduzierten Satz ([Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

9.4 Option bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen

Für den im Inland bewirkten Anteil der grenzüberschreitenden Beförderungsleistung im Eisenbahn-, Luft- und Busverkehr ist keine Option nötig, sofern der Inlandanteil aufgrund von [Artikel 41–43 MWSTV](#) von der Inlandsteuer befreit ist.

Findet keine Steuerbefreiung Anwendung, kann partiell auf dem Inlandanteil im Sinne von [Artikel 22 Absatz 1 MWSTG](#) optiert werden, damit das Vorsteuerabzugsrecht gewahrt bleibt.

10 Bezugsteuer

Wer bestimmte Leistungen (z. B. Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip und/oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, muss diese Leistungen grundsätzlich versteuern (Bezugsteuer; [Art. 45 MWSTG](#)).

Als Unternehmen mit Sitz im Ausland gelten auch ausländische Betriebsstätten von inländischen steuerpflichtigen Personen, nicht jedoch die inländischen Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Beispiele für der Bezugsteuer unterliegenden Dienstleistungen bei Reisebüros sind:

- Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern;
- Managementdienstleistungen;
- Werbedienstleistungen;
- Personalverleih.

 Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Bezugsteuer](#) entnommen werden.

Entwurf
vom
29. Oktober 2024

Weitere Publikationen

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Info 04 Steuerobjekt

6.30 Durch Reisebüros weiterverkaufte Reiseleistungen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG)

Von der Steuer ausgenommen sind die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

 Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Branchen-Info Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

~~8.7 Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen~~

(Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG)

Vor der Steuer befreit sind in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros ~~und Organisatoren von Veranstaltungen~~, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von den Dritten im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros ~~oder des Organizers~~ von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt.

~~Dabei ist nicht von Belang, ob das Reisebüro oder der Organisator die von Dritten im Ausland bewirkten Leistungen direkt bei diesen (z. B. ausländische Hotels) oder von einem anderen Reisebüro (z. B. Touroperator) bezieht. Massgebend für die Steuerbefreiung ist, dass der eigentliche Leistungserbringer (Dritter) die Leistung gegenüber dem Reisenden im Ausland erbringt.~~

 Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Reisebüros](#) sowie [Kur- und Verkehrsvereine](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung **Achtung: Ziffer 2 und 2.1 ist auch vom Thema «Ort der Dienstleistung» betroffen.**

Teil III Dienstleistungen

2 Wo befindet sich der Ort der Lieferung?

Die angepasste Grafik wurde schon beim Thema «[Ort der Dienstleistung](#)» behandelt ([Link](#))

2.1 Empfängerort

Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes massgebend ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Diese Ortsbestimmung umfasst im Sinne einer **Auffangregel** alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht nach einer anderen Ortsbestimmungsregel richtet.

Folgende Dienstleistungen unterliegen dem Empfängerortsprinzip (nicht abschliessende Aufzählung):

- Abtreten und Einräumen von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten;
- Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung;
- Personalverleih;
- Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen;
- interaktive Fernkurse;
- Güterbeförderung;
- Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen;
- Entsorgungsleistungen;
- Vermittlung (ohne Vermittlung von Immobilien);
- Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder Rechte wahrzunehmen;
- Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen.

Ist der Leistungsempfänger im Inland domiziliert, unterliegen solche Leistungen grundsätzlich der Inlandsteuer bzw. ist die Bezugsteuer geschuldet. Werden solche Leistungen an einen im Ausland domizilierten Empfänger erbracht, unterliegen sie nicht der Inlandsteuer. Leistungen, die nach [Artikel 21 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen oder nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, unterliegen nicht der Bezugsteuer ([Art. 45a MWSTG](#)).

In den [Ziffern 2.2 - 2.6](#) genannten Fällen wird vom Empfängerortsprinzip abgewichen.

Werden Dienstleistungen an Personengesamtheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. einfache Gesellschaften oder Erbengemeinschaften) erbracht, bestimmt sich der Ort der Dienstleistung gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) nach dem Kopfprinzip, sofern kein einheitlicher Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist. Hat mindestens die Hälfte der beteiligten Personen (Erben, Gesellschafter usw.) Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, Wohnort oder Ort des üblichen Aufenthaltes im Inland, so liegt der Ort der erbrachten Dienstleistungen im Inland.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2 Erbringerort

Bei Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden – auch wenn sie ausnahmsweise aus der Ferne erbracht werden – gilt als Ort der Leistung der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Bei durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Nebenleistungen der weiterverkauften Reiseleistungen) des Reisebüros gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem die das Reisebüro betreibende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort massgebend, von dem aus die dienstleistende Person bzw. die das Reisebüro betreibende Person tätig wird ([Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#)).

Folgende Dienstleistungen unterliegen – neben den vorstehend beschriebenen Reiseleistungen – dem Erbringerortsprinzip (nicht abschliessende Aufzählung):

- Heilbehandlungen, Therapien, Pflegeleistungen;
- Körperpflege (z. B. Leistungen von Coiffeuren oder Kosmetikerinnen);
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
- Sozialleistungen und Sozialhilfeleistungen sowie Kinder- und Jugendbetreuung;
- ~~Dienstleistungen von Reisebüros und Organistoren von Veranstaltungen.~~
~~Das Erbringerortsprinzip gilt für Reisebüros und Organistoren von Veranstaltungen aber nur insoweit, als in Artikel 8 Absatz 2 MWSTG für die betreffende Leistung kein anderer Ort der Leistungserbringung definiert ist, was beispielsweise bei gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen sowie bei Transportleistungen der Fall ist. Dies auch dann, wenn sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen und diese in eigenem Namen erbringen. Unter das Erbringerortsprinzip fallen beispielsweise Honorare und Provisionen auf von Dritten erbrachten Leistungen, Buchungsgebühren und Gebühren zum Einholen von Visa (~~☞ MWST-Info Steuerpflicht und MWST-Branchen-Info Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine~~).~~

Ist der Leistungserbringer im Inland domiziliert, unterliegen solche Leistungen grundsätzlich der Inlandsteuer. Andernfalls unterliegen die Leistungen dieser Personen nicht der Inlandsteuer.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 Beispiele von Dienstleistungen im internationalen Verhältnis

(...)

Nr.	Art der Leistung	Ortsbestimmung	Leistungserbringer	Leistungsempfänger	Steuerliche Behandlung
8	Pauschalreise im Ausland durch Reisebüro veranstaltet	Erbringerort	CH2	CH1	DL im Inland (☞ Ziff. 2.2): aber keine Inlandsteuer auf Leistungen im Ausland geschuldet (befreit nach

(...)

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.1 Rechnungsstellung bei von Dritten bezogenen Dienstleistungen

3.1.2 Dienstleistungen, die sich nach dem Erbringer- oder Empfängerort bestimmen

~~Andererseits kann sich durch die Rechnungsstellung der in eigenem Namen von Dritten bezogenen Dienstleistungen nach dem Empfänger- oder Erbringerortsprinzip an andere Dritte~~ Bei der Weiterfakturierung von Dienstleistungen, die dem Empfänger- oder Erbringerortsprinzip unterliegen und die zuvor in eigenem Namen von Dritten bezogen wurden, kann sich der Ort der Leistungserbringung ändern.

Diese Methoden stützen sich darauf, wer als Leistungserbringer gegenüber wem als Leistungsempfänger auftritt.

- Eine Beratungsleistung von CH2 an CH1 unterliegt nach dem Empfängerortsprinzip der Inlandsteuer. Wenn CH1 diese Leistung in der Folge als solche im eigenen Namen an A1 weiterfakturiert, gilt sie als im Ausland erbracht und unterliegt nicht der Inlandsteuer.
- Wenn CH2 eine kosmetische Dienstleistung Veranstaltung von A2 organisieren lässt bezieht, unterliegt diese Leistung nach dem Erbringerortsprinzip nicht der Inlandsteuer (und ist auch nicht im Rahmen der Bezugsteuer zu deklarieren). Fakturiert CH2 diese Leistung in eigenem Namen weiter an CH1, unterliegt sie bei CH2 der Inlandsteuer.

Hinweis

Dienstleistungen zwischen einer Betriebsstätte im Inland und dem Sitz der Gesellschaft im Ausland – bzw. einer ausländischen Betriebsstätte einer inländischen Unternehmung und ihrem Hauptsitz – sind wie Dienstleistungen zwischen zwei selbstständigen Unternehmen zu behandeln.

Die inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland gelten hingegen zusammen als ein einziges selbstständiges Steuersubjekt ([Art. 7 MWSTV](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Info 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen

1.5.4 Vorsteuerabzug von Reisebüros

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG sind die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros von der Steuer ausgenommen. Der Vorsteuerabzug für solche Leistungen der Reisebüros ist

trotzdem möglich, sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt werden (Art. 29 Abs. 1^{ter} MWSTG).

 Weitere Erläuterungen dazu finden sich in der MWST-Branchen-Info Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 29 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Info 14 Bezugsteuer

2 Was ist zu versteuern (Steuerobjekt)?

2.1 Dienstleistungen

(Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

2.1.2 Die dem Empfängerortsprinzip unterliegenden Dienstleistungen **Achtung: diese Ziffer ist auch von den Themen «Ort der Dienstleistung» und «Bezugsteuer» betroffen.**

(Art. 8 Abs. 1 MWSTG)

Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen dem Empfängerortsprinzip, ausser es liegt eine in [Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a - g MWSTG](#) erwähnte Ausnahme vor.

Dem Empfängerortsprinzip unterliegen beispielsweise folgende Dienstleistungen:

- Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten;
- Leistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung;
- Personalverleih;
- Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen.-

Alle in [Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a - g MWSTG](#) aufgezählten Dienstleistungen unterliegen nicht dem Empfängerortsprinzip und fallen deshalb nicht unter die Bezugsteuer. **Dazu gehören beispielsweise folgende Dienstleistungen:**

- ~~Coiffeur-, Kosmetik- und Reisebüro-/Organisationsdienstleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen Gastgewerbe, Catering, Beherbergung, Kultur, Sport, Unterricht, Unterhaltung, Personenbeförderung, Entwicklungshilfe sowie solche im Zusammenhang mit Grundstücken.~~

 Detaillierte Angaben zu den in [Artikel 8 Absatz 2 MWSTG](#) aufgezählten Dienstleistungen finden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Branchen-Info 20 Bildung

3.2 Ort der Dienstleistung im Bildungsbereich (Art. 8 MWSTG) Achtung: diese Ziffer ist auch von den Themen «Ort der Dienstleistung» und «Bezugsteuer» betroffen.

Die unter [Ziffer 1](#) aufgeführten Bildungsleistungen und die dazugehörigen Nebenleistungen gelten nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#) als an jenem Ort erbracht, wo die Tätigkeit (Bildungsanlass) tatsächlich ausgeübt wird.

Werden im Zusammenhang mit Bildungsleistungen noch andere, selbstständige Leistungen erbracht, richtet sich der Ort der Besteuerung nach der Art der Leistung:

Organisationsleistungen	Ort, an dem die dienstleistende <u>leistungsempfangende</u> Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Art. 8 Abs. 1-2 Bst. b MWSTG);
Beherbergungsleistungen	Ort, an dem die Beherbergungsleistung tatsächlich erbracht wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG);
Gastgewerbliche Leistungen	Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.18.3 Organisation von Bildungsveranstaltungen

Die nachfolgenden Ausführungen richten sich namentlich an

- die Veranstalter ([Ziff. 4.18.3.1](#)); und
- die Organisatoren ([Ziff. 4.18.3.2](#))

von Bildungsanlässen wie Kongresse, Seminare, Vorträge, Kurse, Workshops usw., welche nachfolgend unter dem Begriff Veranstaltungen zusammengefasst werden.

Als Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen gelten Leistungen, die massgeblich dazu dienen, dass eine Veranstaltung durchgeführt werden kann, beispielsweise folgende im Zusammenhang mit der Durchführung eines Anlasses ausgeführte Leistungen:

- Erstellen von Konzepten, Tagungs-, Rahmen- und Begleitprogrammen;
- Verhandlungen mit Referenten und Sponsoren;
- Sekretariatsarbeiten, Abwicklung der Ausschreibung des Anlasses, Anmeldeprozedere, Inkasso, Buchführung;
- Bereitstellung der Infrastruktur;
- Erarbeiten von Kursen und Prüfungsaufgaben;
- Tätigkeit als Kursleiter.

Folgende Dienstleistungen können auch eingeschlossen sein, zählen aber für sich allein nicht als Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen:

- Vermieten von Sälen und Gegenständen;
- Lieferung von Druckerzeugnissen;
- Werbeleistungen;
- Referententätigkeit;
- gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen;
- Beförderungsleistungen;
- Personalverleih;

- kulturelle und touristische Leistungen wie Theater, Konzerte, Sportanlässe;
- betriebliche Buchführung und das Controlling für einen Veranstalter von Anlässen.

Die Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Leistungserbringer Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat ([Art. 8 Abs. 1-2 Bst. b MWSTG](#)).

Für gewisse von der Steuer ausgenommene Organisationsdienstleistungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen, orientieren die [Ziffern 4.18.1](#) und [4.18.2](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.18.3.1 Veranstalter

Als Veranstalter gilt derjenige, der den Anlass gegenüber den Besuchern und Teilnehmern im eigenen Namen ankündigt und durchführt, ferner derjenige, der einen oder mehrere Organisatoren mit der Organisation eines ganzen Anlasses oder mit Teilen davon beauftragt.

Der Ort der Dienstleistung des Veranstalters ist derjenige Ort, an welchem der physische Anlass stattfindet ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.18.3.2.1 Direkte Stellvertretung

Tritt der Organisator nach aussen hin nicht als Leistungserbringer auf, so gilt der Vertretene, im Fall einer organisatorischen Dienstleistung im Bildungsbereich somit der Veranstalter, als Leistungserbringer. Die direkte Stellvertretung ergibt sich aus [Artikel 20 MWSTG](#).

Sind die Voraussetzungen der direkten Stellvertretung erfüllt, so werden dem Organisator lediglich seine separat in Rechnung gestellten organisatorischen Dienstleistungen zugerechnet.

Der Ort der Dienstleistung beim Organisator ist derjenige Ort, an dem er/der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat ([Art. 8 Abs. 1-2 Bst. b MWSTG](#)). ~~Wenn sich bei einem inländischen Organisator der Veranstaltungsort im Inland befindet, sind seine organisatorischen Leistungen zum Normalsatz steuerbar. Liegt der Veranstaltungsort im Ausland, so sind die Dienstleistungen des Organisators nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG von der Steuer befreit. Wenn der Leistungsempfänger seinen Sitz im Inland hat und der Veranstaltungsort im Ausland liegt, ist die Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG zu prüfen.~~

Zur Zuordnung von Leistungen sind die Ausführungen in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu beachten.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.18.3.2.2_Indirekte Stellvertretung

Tritt der Organisator im eigenen Namen auf, stellt er dem Veranstalter alle im Rahmen der Wahrnehmung des Organisationsauftrages erbrachten Leistungen im eigenen Namen einzeln – allenfalls mit einem Zuschlag – in Rechnung. Die einzelnen Leistungen sind ihrer Art nach zu versteuern. Der Ort der einzelnen Leistung bestimmt sich nach [Artikel 7](#) und [8 MWSTG](#).

Ein durch den Organisator separat verlangtes Entgelt für seine Organisationsleistungen ist ~~am Ort, an dem er zum Normalsatz steuerbar, wenn der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte im Inland hat (Art. 8 Abs. 2 Bst. b Abs. 1 MWSTG) steuerbar. Liegt der Dienstleistungsort im Inland, so ist die Steuer zum Normalsatz zu berechnen.~~

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit steuerbaren und von der Steuer befreiten Leistungen bzw. Leistungen im Ausland nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) anfallen, geben Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Beispiele

Rechnungsstellung bei indirekter Stellvertretung:

Kostenweiterverrechnung mit Zuschlag, ohne separate Organisationsleistung

Für das Symposium vom 2./3. März 2024 in Zürich stellen wir wie folgt Rechnung:

Referentenhonorare	CHF	10'000	ohne MWST
Kongresspauschale (Verpflegung und Saalmiete)	CHF	15'000	inkl. 8,1 % MWST
Übernachtung mit Frühstück	CHF	11'000	inkl. 3,8 % MWST
Total	CHF	36'000	

Rechnungsstellung bei indirekter Stellvertretung:

Kostenweiterverrechnung und separate Organisationsleistung

Für das Symposium vom 2./3. März 2024 in Zürich stellen wir wie folgt Rechnung:

Referentenhonorare	CHF	8'000	ohne MWST
Kongresspauschale (Verpflegung und Saalmiete)	CHF	12'000	inkl. 8,1 % MWST
Übernachtung mit Frühstück	CHF	10'000	inkl. 3,8 % MWST
Organisationsleistungen	CHF	6'000	inkl. 8,1 % MWST
Total	CHF	36'000	

~~Die im Namen des Organisators erbrachten Leistungen, für die er Lieferungen und Dienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen hat, die im Ausland bewirkt werden, sind von der Steuer befreit. Werden die Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Organisators von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG).~~

 Zur Zuordnung von Leistungen sind die Ausführungen in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu beachten.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 8 und 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

MWST-Branchen-Info 23 Kultur

7.6.7 Verkauf von kulturellen Arrangements

~~Wird der Besuch einer kulturellen Darbietung im Rahmen eines durch Dritte (z.B. Reisebüro oder Carunternehmen) angebotenen Arrangements gebucht. Führt ein Veranstalter einen kulturellen Anlass durch und wird dabei der Eintritt für die Darbietung zusammen mit anderen steuerbaren Leistungen (z. B. Beförderungsleistungen, gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen) zu einem Gesamtpreis fakturiert, ist die 70/30 %-Regel anwendbar (Ziff. 7.6.4). Werden die Eintrittsgelder hingegen gesondert in Rechnung gestellt, sind sie von der Steuer ausgenommen. Nicht von Bedeutung ist, ob durch den Dritten ein branchenüblicher Gewinnzuschlag auf den Eintrittsgeldern erhoben wird.~~

~~Detaillierte Ausführungen betreffend Beförderungsleistungen in Kombination mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen durch Transportunternehmungen – insbesondere in Bezug auf den Verkauf von Kombi-Billetten – finden Sie in den MWST-Branchen-Infos Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs sowie Transportwesen.~~

Entwurf vom 29. Oktober 2024